

Schlagzeile:
**VN-Sicherheitskonvention verpflichtet Bundesrepublik
 Deutschland erneut zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts**

Fakten:

Am 5. Februar 1997 stimmte der Deutsche Bundestag dem in New York am 1. Februar 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (sog. Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel) zu. Unter anderem verpflichten sich die Vertragsstaaten darin zur Verbreitung des Inhalts dieses Übereinkommens i.V.m. den einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts.

Kommentar:

Mit ihrer Zustimmung zu dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (sog. VN-Sicherheitskonvention) gemäß Art. 59 Abs. 2 GG hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen ratifiziert.

Art. 19 der VN-Sicherheitskonvention sieht in diesem Zusammenhang vor: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dieses Übereinkommen so -weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium seiner Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme zu übernehmen.“

Nach ihrem Sinn und Zweck verpflichtet diese Bestimmung die Bundesrepublik zur Verbreitung der Kenntnisse nicht nur über die in der VN-Sicherheitskonvention niedergelegten Regelungen, sondern auch über das humanitäre Völkerrecht, mithin den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechtsnormen.

Speziell diejenigen Staaten aber, die neben der VN-Sicherheitskonvention auch Vertragspartei der Vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (GA) und der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (ZP) sind - die Bundesrepublik gehört hierzu -, bekräftigen durch ihre Zustimmung zur VN-Sicherheitskonvention in rechtsverbindlicher Form ihre schon durch die Ratifikation jener völkerrechtlichen Verträge bestehende Verpflichtung zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht.

So bestimmt bereits Art 83 Abs. 1 ZP I: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu ihrem Studium anzuregen, so dass diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.“ Erklärtes Ziel der in den o.g. Artikeln niedergelegten Verpflichtungen ist es folglich, die Prinzipien der Abkommen und Protokolle der gesamten Bevölkerung bekanntzumachen.

Hinter sämtlichen Verbreitungsverpflichtungen steht die grundsätzliche Überlegung, dass eine effektive Anwendung des Rechts zwingend dessen Kenntnis voraussetzt. Da das humanitäre Völkerrecht als Rechtsmaterie für eine Ausnahmesituation, deren Eintritt bereits unerwünscht ist, geschaffen wurde, muss diese Überlegung im besonderen für dieses Rechtsgebiet gelten.

Das humanitäre Völkerrecht kann also nur dann volle Geltung entfalten, wenn möglichst alle potentiell Betroffenen darüber unterrichtet sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts aus bloßer Unkenntnis verletzt werden.

Wie bereits bei der Anwendung der in den Vier Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen enthaltenen Verbreitungsklauseln erfordert auch der Zweck der VN-Sicherheitskonvention, dass die Vertragsparteien das Maß ihrer Verbreitungsmöglichkeiten kritisch prüfen.

Sie dürfen sich nicht vorschnell darauf berufen, bereits hinreichende Maßnahmen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts getroffen zu haben, sondern müssen überprüfen, ob sich eventuell neue Möglichkeiten ergeben haben oder bereits bestehende Maßnahmen verbessert werden können.

Aus diesem Grunde ergibt sich durch die Zustimmung zu der VN-Sicherheitskonvention für die Bundesrepublik die Chance und Verpflichtung, auf diese Weise insbesondere die staatlichen Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts neuzubeleben und zu effektiveren.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Sascha Rolf Lüder

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 167